

## **Intervieweranweisungen<sup>&</sup>**

### **Erläuterungen für den Interviewer zu der 1%-Zusatzbefragung im April 1971 Berufliche und soziale Umschichtung der Bevölkerung**

#### A. Allgemeine Erläuterungen

##### 1. Zweck der Befragung

Wirtschaft und Gesellschaft haben in den letzten Jahrzehnten einen Wandlungsprozeß durchgemacht. In dieser Befragung soll nun festgestellt werden, in welchem Ausmaß verschiedene Bevölkerungsgruppen an dieser beruflichen und sozialen Umschichtung beteiligt waren. Dazu sind auch Vergleiche mit der vorausgehenden Generation mit der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg (1939), ebenso wie mit der Situation der jüngeren Vergangenheit (1950 und 1960) notwendig. Daher beziehen sich die Fragen nicht nur auf den gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern auch auf weiter zurückliegende Sachverhalte.

Die Ergebnisse sollen u.a. wichtige Aufschlüsse für die Bildungsplanung und die Ausgestaltung des Sozialrechts ergeben. Die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge kann anhand der Angaben für die Gesamtbevölkerung beurteilt werden. Und schließlich wird die Befragung auch wertvolle Hinweise darüber liefern, welche Umschichtungsprozesse zwischen den Wirtschaftszweigen seit der Nachkriegszeit – und besonders im letzten Jahrzehnt – stattgefunden haben.

##### 2. Personenkreis

Diese Zusatzbefragung richtet sich nur an Deutsche, die 1956 und früher geboren wurden. Ausländer sind nicht in die Befragung einzubeziehen.

##### 3. Erhebungsunterlagen und Eintragungstechnik

In der Zusatzbefragung zur beruflichen und sozialen Umschichtung werden drei Unterlagen verwendet:

---

<sup>&</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt; Abschrift durch GESIS, German Microdata Lab

- (a) der Erhebungsbogen für den Haushalt
- (b) der Schlüssel für die Eintragung der Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen sowie des Wirtschaftszweiges und
- (c) das Einlegeblatt zu Frage 8a.

Der Erhebungsbogen sieht Raum für die Eintragung von vier Personen vor. Befinden sich in einem Haushalt fünf oder mehr Personen, die 1956 oder früher geboren wurden, so ist ein weiterer Erhebungsbogen anzulegen.

Der Schlüssel ist für die Beantwortung der Fragen 7, 8a, 9, 11, 16, 17, 18 19 und 21 notwendig.

Ein Einlegeblatt ist nur für Personen auszufüllen, bei denen der im Erhebungsbogen vorgesehene Raum nicht für die Beantwortung der Frage 8a ausreicht.

Die Eintragungstechnik stellt eine Mischung zweier Formen dar: Klartext und Schlüsselziffern. Klartextangaben sind nur auf den dafür vorgesehenen Linien bei Name, Vorname, Familienstand, Hauptfachrichtung (Frage 1b), Wohnort (Frage 10) und im Einlegeblatt bei Name des Haushaltsvorstandes, Gemeinde und Kreis deutlich leserlich einzutragen. In allen anderen Fällen sind in die dafür vorgesehenen Kästchen ein- oder zweistellig die Ziffern einzusetzen, die auf die jeweilige Antwort zutreffen. Doppelantworten, d.h. die Eintragung von zwei oder mehr Antwortkategorien, sind grundsätzlich unzulässig.

Gibt eine Person die Antwort „weiß nicht“ oder „kann mich nicht mehr daran erinnern“, dann ist ein „X“ bzw. „XX“ einzutragen. Bei nicht zutreffenden Fragen bleiben die Antwortkästchen leer. Im allgemeinen sollten die Befragten jedoch dazu angehalten werden, sich für eine der vorgegebenen Antworten zu entscheiden.

## B. Erläuterungen zum Schlüssel

Der Schlüssel muß für die Beantwortung der Fragen 7, 8a, 9, 11, 16, 17, 18, 19 und 21 herangezogen werden. Ein gutes Verständnis seines Zwecks und Aufbaus ist daher erforderlich.

Der Schlüssel dient dazu, die Stellung der Befragten im wirtschaftlichen Gefüge der Gesellschaft zu bestimmen. Diese Stellung ist nicht mit dem Beruf identisch. Es wird in diesem Schlüssel vielmehr zuerst nach dem Prinzip gegliedert, ob es sich um erwerbstätige Personen handelt oder nicht.

In der ersten (grünen) Spalte des Schlüssels erscheinen die Nicht-Erwerbstätigen, in der zweiten und dritten (roten) Spalte die Erwerbstätigen, und in der vierten (schraffierten) Spalte sind die verschiedenen Wirtschaftszweige aufgeführt. Diese Farbeinteilung entspricht der des Fragebogens; denn dort sind die Schlüsselzahlen für Nicht-Erwerbstätige in die grün markierten

Kästchen, die Schlüsselzahlen für Erwerbstätige in die rot markierten Kästchen und die Schlüsselzahlen für den Wirtschaftszweig in die durch Schraffur markierten Kästchen einzutragen.

Die Nicht-Erwerbstätigen sind weiter untergliedert in die Gruppen der Schüler/Studierenden, Arbeitslosen/Arbeitssuchenden, Rentner/Pensionäre, Hausfrauen und sonstigen Nicht-Erwerbstätigen. Für die Schultypen gelten dieselben Definitionen wie in Frage 1a, nur mit dem Unterschied, daß hier der Besuch, nicht der Abschluß einer Schule ausschlaggebend ist. Als Schüler sollen nur solche Personen eingetragen werden, die im betreffenden Jahr eine Vollzeitschule besuchten. Damit entfallen Berufsschule und alle Abendschulen.

Arbeitslos sind nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Arbeitssuchende sind Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Hausfrauen und Rentner, sich aber um eine Arbeitsstelle bemühen.

Grundsätzlich gilt für alle Personen, daß sie nur als Nicht-Erwerbstätige einzutragen sind, wenn sie zu keinem Teil des jeweiligen Berichtszeitraums „hauptberuflich“ erwerbstätig waren. War jemand z.B. im Jahre 1960 zeitweise Schüler oder Rentner, zeitweise aber auch erwerbstätig, so ist bei Frage 7 die entsprechend letzte Erwerbstätigkeit einzutragen. Arbeit während der Schul- oder Semesterferien gilt jedoch nicht als „hauptberufliche“ Erwerbstätigkeit. War eine Person zwar nicht erwerbstätig, aber gehörte nacheinander zwei oder mehr Gruppen der Nicht-Erwerbstätigen an, so ist die Gruppe zu verschlüsseln, der sie im jeweiligen Berichtszeitraum zuletzt angehörte. Hat z.B. ein Schüler im Jahre 1960 mehr als einen Schultyp besucht, so sind bei Frage 7 die Kennziffern der zuletzt besuchten Schule einzutragen, oder erreicht ein Arbeitsloser das Rentenalter und erhält eine Rente, so ist er als Rentner einzutragen. Eintragungen sowohl in die Kästchen für Nicht-Erwerbstätige als auch in die Kästchen für Erwerbstätige sind nicht zulässig.

Die einzige Ausnahme von der Regel, daß nur die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zu verschlüsseln ist, bildet Frage 8a. Dort sind alle Änderungen in der Stellung des Befragten, im wirtschaftlichen Gefüge der Gesellschaft einzutragen, soweit er darin mindestens ein halbes Jahr verblieb. Es ist also durchaus denkbar, daß bei dieser Frage eine Tätigkeit angegeben werden muß, die der Befragte am Ende eines Jahres nicht mehr ausübte.

Die Erwerbstätigen sind allgemein nach der Art ihres Arbeitsverhältnisses in die Gruppen der Selbständigen, Mithelfenden Familienangehörigen, Beamten/Richter/Berufssoldaten, Angestellten, Arbeiter, in Ausbildung Befindlichen und Wehrpflichtigen unterteilt (vgl. dazu auch

Interviewer-Handbuch, zweiter Teil, April 1970, S. 83 f.). Innerhalb dieser Gruppen wird dann noch nach Aufgabenbereich und Entscheidungsbefugnis bzw. bei den Selbständigen nach Betriebsgröße unterschieden.

Die Selbständigen sind in Landwirte und Selbständige außerhalb der Landwirtschaft aufgeteilt. Die Landwirte sind je nach der Hektar-Größe ihres Betriebes, die Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft nach der Anzahl ihrer Mitarbeiter zu verschlüsseln. Als Mitarbeiter zählen alle angestellten Personen einschließlich Mithelfender Familienangehöriger. Schwankte die Betriebsgröße im jeweiligen Berichtszeitraum, so ist die zuletzt genutzte Fläche bzw. die letzte Mitarbeiterzahl ausschlaggebend.

Mithelfende Familienangehörige sind alle Personen, die ohne Lohn oder Gehalt im Betrieb eines Familienangehörigen mitarbeiten und keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

Die Beamten, Richter und Berufssoldaten sind nach Dienstgraden aufgegliedert. Für Beamte sind die Grenzfälle zwischen den einzelnen Laufbahnen im Schlüssel angegeben. Die entsprechenden Grenzfälle für Berufssoldaten sind gegenwärtig: einfacher Dienst bis einschließlich Hauptgefreiter, mittlerer Dienst vom Unteroffizier bis einschließlich Oberstabsfeldwebel, gehobener Dienst vom Leutnant bis einschließlich Hauptmann, höherer Dienst vom Major aufwärts. Beamten- und Berufssoldatendienstgrade früherer Zeiten sind im Sinne dieser Abgrenzungen einzuordnen.

Alle Richter und Staatsanwälte zählen zum höheren Dienst, ebenso Referendare und Assessoren.

Innerhalb der Angestelltenschaft bilden die Industrie- und Werkmeister im Angestelltenverhältnis eine gesonderte Gruppe. Die restlichen vier Gruppen unterscheiden sich nach dem Schwierigkeitsgrad ihrer Tätigkeit sowie nach dem Grad der getragenen Verantwortung.

Grundsätzlich sollte immer versucht werden, die Antwort der Befragten einer der vorgegebenen Angestelltenkategorien zuzuordnen. Nur in wirklichen Ausnahmefällen, wo eine solche Zuordnung anhand der vorliegenden Definitionen und Beispiele unmöglich erscheint, kann eine Klartextangabe gemacht werden. Diese Angabe soll dann im Fragebogen in die für die Eintragung der Nicht-Erwerbstätigen vorgesehene Zeile geschrieben werden. Sie darf auf keinen Fall in den Kästchen für die Eintragung der Erwerbstätigen erscheinen, da diese für die spätere Verschlüsselung der Klartextangabe frei bleiben müssen. Es sei aber nochmals betont, daß diese Regelung nur für Angestellte gilt und auch dort nur in Ausnahmefällen.

Bei den Arbeitern ist vor allem zwischen ungelernten, angelernten und gelernten Arbeitern zu unterscheiden. Ungelernte Arbeiter sind Hilfskräfte mit einfacher Tätigkeit, die in der Regel keine oder nur eine kurze Einarbeitungszeit voraussetzt. Angelernte Arbeiter üben eine Tätigkeit aus, die in der Regel eine längere Einweisung oder besondere Fertigkeiten voraussetzt. Gelernte Arbeiter und Facharbeiter sind Personen mit einer Lehre oder Anlernzeit von mindestens zwei Jahren.

Für Lehrlinge gelten die zu Frage 2 gemachten Erläuterungen. Praktikanten und Volontäre, deren Ausbildungszeit weniger als zwei Jahre beträgt, und Beamtenanwärter/Beamte im Vorbereitungsdienst sind hier jedoch gesondert einzutragen.

Als Wehrpflichtige sind nur Personen einzutragen, die ihre Wehrpflicht 1960 und später in der Bundeswehr ableisteten. Diese Antwort ist nur bei den Fragen 7, 8a und 9 möglich. Wird bei einer anderen Frage „Wehrpflichtiger“ oder „Kriegsgefangener“ angegeben, so ist nach der letzten zivilen Tätigkeit zu fragen.

Für alle Erwerbstätigen ist ferner der Wirtschaftszweig anzugeben, in dem sie tätig waren. Die zutreffende Kennziffer ist der vierten Spalte des Schlüssels zu entnehmen. Bei Personen, die im jeweiligen Berichtszeitraum zwei verschiedene Erwerbstätigkeiten ausübten oder in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig waren, ist die letzte „hauptberufliche“ (erste) Tätigkeit ausschlaggebend. Eine zweite Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt.

## C. Erläuterungen zu den Fragen

### 1. Allgemeines

Der Fragebogen gliedert sich in vier Abschnitte:

- a) Ordnungsangaben,
- b) Fragen, die sich an alle Personen richten (1-10),
- c) Fragen, die sich nur an bestimmte Personengruppen richten (11-21),
- d) Auskunftsperson.

Zu Punkt c) ist zu beachten, daß die Abgrenzung eines Personengruppes nur für den unmittelbar anschließenden Fragenblock gilt. Folgende Fragen bilden einen Block:

Fragen 11-14: nur für Personen, die 1920 und später geboren wurden,

Frage 15: nur für Erwerbstätige,

Frage 16: nur für Personen, die 1936 und früher geboren wurden,

Frage 17: nur für Personen, die 1925 und früher geboren wurden,

Fragen 18-20: nur für verheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen,

Frage 21: nur für verwitwete und geschiedene Frauen.

Wenn für eine Person der erste Fragenblock nicht zutrifft, so heißt das nicht, daß für sie auch alle Fragen der folgenden Blöcke entfallen. Es ist im Gegenteil sogar wahrscheinlich, daß eine solche Person mit späteren Fragen wieder angesprochen wird (z.B. entfällt Frage 15 für eine verheiratete, nicht erwerbstätige Frau, aber die Fragen 18-20 muß sie wieder beantworten). Ob für eine Person die Fragen eines Blocks zutreffen, ist also von Person zu Person und von Block zu Block immer neu zu prüfen. Daher ist es auch zweckmäßig, erst alle Fragen für eine Person durchzugehen, bevor man mit der nächsten Person beginnt. Auch ist der Bogen so gefaltet, daß der Kopf mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsjahr und Familienstand des Befragten nie verdeckt ist. So ist leicht zu prüfen, ob ein Fragenblock auf eine Person gemäß ihrem Geschlecht, Geburtsjahr und Familienstand zutrifft.

## 2. Ordnungsangaben und Angaben zur Person

Es ist zu beachten, daß die Ordnungsangaben (Nrn. für Land, Regierungsbezirk, Auswahlbezirk, Gemeindegrößenklasse und Haushaltsnummer) sowohl auf der Titel- als auch auf der Innenseite des Erhebungsbogens einzutragen sind (auf jeden Fall aber auf der Innenseite). In den Kopf jeder Spalte müssen ferner die laufende Nummer der Person im Haushalt, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr und Familienstand eingetragen werden. Alle diese Angaben sind aus dem Mikrozensus-Grundbogen zu übernehmen.

## 3. Fragen an alle Personen (1-10)

1.a	Welchen Schulabschluß haben Sie?
-----	----------------------------------

Bei Personen, die gegenwärtig eine Vollzeitschule besuchen, ist in jedem Fall ein „0“ einzutragen, auch wenn sie bereits einen der genannten Abschlüsse besitzen.

Dagegen soll bei Teilzeitschülern (z.B. Berufsschule, Abendschule), die hauptsächlich erwerbstätig sind, der bisher erreichte Schulabschluß angegeben werden. Bei Personen, die keine Schule mehr besuchen, ist der letzte Abschluß einzutragen, also grundsätzlich nur eine Ziffer. Kriterium für diese Eintragung ist nicht der Besuch, sondern der Abschluß einer Schule.

Als Volksschulabschluß gilt das Abgangszeugnis der höchsten Klasse, die bei Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erreicht werden konnte. Bei Personen, die die Schulpflicht erfüllt haben, aber aus einer niedrigeren Klasse abgegangen sind, ist „Volksschule ohne Abschluß = 1“ einzutragen. Der Abschluß einer Haupt- oder Grundschule entspricht dem Volksschulabschluß. Sonderschulen (die z.B. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen besucht wurden) sind ebenfalls wie Volksschulen zu behandeln.

Der Abschluß einer Mittel- oder Realschule ist die Mittlere Reife, auch unter den Bezeichnungen Einjähriges oder Fachschulreife bekannt. Wurde eine Realschule vor der Abschlußprüfung oder ein Gymnasium vor Erreichen der Mittleren Reife verlassen, so ist „Volksschule = 2“ einzutragen. Wurde angegeben, daß einer Bürgerschule besucht worden sei, so ist entsprechend dem erreichten Abschluß „Volksschule = 2“ oder „Mittlere Reife = 4“ einzutragen.

Als Abitur oder Hochschulreife gilt der Abschluß eines Gymnasiums oder einer Oberschule. Bei Abgang aus einem Gymnasium nach Erreichen der Mittleren Reife, aber vor dem Abitur ist „Mittlere Reife = 4“ einzutragen.

Bei Personen, die den Besuch an einer entsprechenden Schule des sogenannten Zweiten Bildungsweges, z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kollegs bzw. Instituts zur Erlangung der Hochschulreife beendet haben, ist je nach Abschluß „Mittlere Reife = 4“ oder „Abitur = 5“ einzutragen.

Technikerschulen und sonstige Berufsfach- oder Fachschulen sind von Berufsschulen zu unterscheiden. Berufsschulen sind berufsbegleitende Schulen, die pflichtgemäß in der Regel ein- oder zweimal wöchentlich neben der Lehre besucht werden (z.B. gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche Berufsschulen). Sie werden auch von solchen schulentlassenen oder vorzeitig abgegangenen Jugendlichen besucht, die in keinem Lehrverhältnis stehen.

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende oder berufsausbildende Schulen, die in der Regel im Vollzeitunterricht besucht werden (z.B. Handelsschulen, Kinderpflegeschulen, Hauswirtschaftsschulen). Fachschulen sind berufsausbildende Vollzeit- oder Teilzeitschulen, deren Besuch meist eine bestimmte praktische Berufsausbildung voraussetzt (z.B. Fachschule für das Edelmetallgewerbe, Landwirtschaftsschule, Krankenpflegeschule, Schule für medizinisch-technische Assistenten). Der Abschluß von Berufsaufbauschulen, Höheren Fachschulen, Verwaltungs-, Post-, Sparkassen-, Polizei- und Bundeswehrfachschulen sowie eines Lehrerseminars ist ebenfalls als „Sonstige Berufsfach- oder Fachschule = 7“ einzutragen.

Technikerschulen, auch Meisterschulen und ähnliche Einrichtungen dienen im allgemeinen der beruflichen Fortbildung und sind von Ingenieurschulen zu unterscheiden. Diese Schultypen führen oft auch die Bezeichnung „Akademie“. Personen, die Lehrgänge zur beruflichen Umschulung abgeschlossen haben, sind je nach Fachrichtung unter „Sonstige Berufsfach- oder Fachschulen = 7“ oder „Technikerschule = 6“ einzuordnen.

Als Hochschul- oder Universitätsabschluß gelten Staatsexamen, Diplom- oder Magisterprüfung und Promotion an Universitäten oder Hochschulen verschiedener Art (z.B. Technische

Hochschule, Pädagogische Hochschule, Tierärztliche Hochschule, Musikhochschule usw.).

Bei Personen, die eine Technikerschule, sonstige Berufsfach- oder Fachschule, Ingenieurschule, Universität oder Hochschule zwar besucht, aber nicht abgeschlossen oder vorzeitig verlassen haben, ist der letzte erreichte Abschluß einzutragen (also etwa „Volksschule = 2“, „Mittlere Reife = 4“ oder „Abitur = 5“).

1b. Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses?
---

Die Fragen 1b und 1c richten sich nur an Personen, die eine Technikerschule, sonstige Berufsfach- oder Fachschule, Ingenieurschule, Universität oder Hochschule abgeschlossen haben.

Die Hauptfachrichtung der zuletzt abgelegten Abschlußprüfung ist möglichst genau im Klartext anzugeben (z.B. Elektromechanik, Krankenpflege, Volkswirtschaft).

1c. Jahr des letzten Abschlusses?
-----------------------------------

Es sind die beiden letzten Stellen des Jahres einzutragen, in dem die Abschlußprüfung in der in 1b angegebenen Hauptfachrichtung abgelegt wurde.

2. Haben Sie eine Lehre oder Anlernzeit von mindestens zwei Jahren abgeschlossen?
---

Bei dieser Frage ist zu beachten, ob die zweijährige Mindestdauer des Lehr- oder Anlernverhältnisses erfüllt ist. Bei Personen, für die das nicht zutrifft, ist „Nein = 1“ einzutragen. Hat eine Person jedoch eine zweijährige Lehr- oder Anlernzeit durchgemacht, so ist die zutreffende Ziffer für die Fachrichtung einzutragen – und zwar unabhängig von der Art des Abschlusses (z.B. Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer, Beendigung der betriebsinternen Anlernzeit). Eine Praktikanten- oder Volontärzeit gilt als Lehre in den entsprechenden Fachrichtungen, soweit die Mindestdauer gegeben ist. Handwerkliche Lehrlinge zählen zu den gewerblichen Lehrlingen. Die Referendarzeit von Juristen, Lehrkräften an Höheren Schulen usw. gilt nicht als Lehre oder Anlernzeit.



3. Wieviele Geschwister waren Sie?

Hier ist die Anzahl aller lebendgeborenen Kinder (einschließlich Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) der elterlichen Familie einzutragen. Die befragte Person ist dabei mitzuzählen. War der Befragte z.B. einziges Kind, so ist „01“ einzutragen, hatte er noch zwei Brüder und eine Schwester, „04“.

4. Haben Sie eigene Kinder?

In Beantwortung dieser Frage ist die Anzahl aller lebendgeborenen Kinder (einschließlich Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) der eigenen Familie einzutragen. Bei Personen, die keine eigenen Kinder haben, ist also „00“ einzutragen, bei Personen, die einen Sohn und zwei Töchter haben, „03“.

5. Hatten Sie oder Ihr Vater / Ihre Mutter 1939 Hauseigentum?

6. Haben Sie Hauseigentum (auch Eigentumswohnung)?

Mit diesen Fragen soll der Besitz von Wohnhäusern oder Eigentumswohnungen, nicht von gewerblichen Gebäuden oder unbebauten Grundstücken, ermittelt werden. In Zweifelsfällen ist der Grundbucheintrag ausschlaggebend. Personen, die innerhalb einer Erbengemeinschaft an einem Hausbesitz beteiligt sind, gelten ebenfalls als Hauseigentümer.

7. Waren Sie 1960 erwerbstätig?

Die Kennziffern für die Antworten zu dieser Frage sind dem Schlüssel für die Eintragung der Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen sowie des Wirtschaftszweiges zu entnehmen (vgl. Erläuterungen zum Schlüssel).

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 1960. Es ist also die Erwerbstätigkeit anzugeben, die der Befragte am Ende dieses Jahres ausübte (aber, falls er am Jahresende nicht mehr erwerbstätig war, die letzte Erwerbstätigkeit 1960). Bei Personen, die während des gesamten Jahres nicht erwerbstätig waren, ist die Position der Nicht-Erwerbstätigen zu verschlüsseln, die sie am Jahresende inne hatten.

8a. Hat sich seit 1960 gegenüber den Angaben in Frage 7 etwas geändert?

Bei dieser Frage geht es nicht einfach um Berufs- oder Stellungswechsel. Vielmehr gilt grundsätzlich, daß eine Änderung i.S. dieser Frage nur dann vorliegt, wenn sich durch den Wechsel gegenüber Frage 7 (oder bei mehr als einer Änderung nach 1960: gegenüber dem

letzten Eintrag) entweder die Schlüsselzahl für die Nicht-Erwerbstätigkeit oder die Schlüsselzahl für die Erwerbstätigen und/oder die Schlüsselzahl für den Wirtschaftszweig ändern würden.

Es sollen also nur solche Änderungen in der wirtschaftlichen Stellung des Befragten erfaßt werden, die auch Änderungen gemäß dem oben beschriebenen Schlüssel darstellen. So ist z.B. ein innerbetrieblicher Aufstieg vom Facharbeiter zum Vorarbeiter eine Änderung i.S. der Frage, ein Stellungswechsel als Arbeiter von einer Baufirma zur anderen oder ein Berufswechsel von einer Tätigkeit als Verkäuferin zu der einer Bürohilfskraft aber nicht.

Es ist besonders darauf zu achten, daß bei Selbständigen eine Änderung eingetragen wird, wenn sich die Betriebsgröße ändert. Änderungen können natürlich auch bei Nicht-Erwerbstätigen auftreten (z.B. Wechsel von der Volks- zur Mittelschule) und sind entsprechend einzutragen.

Änderungen im Wirtschaftszweig sind unabhängig von Änderungen in der Erwerbstätigkeit einzutragen. Wechselt z.B. ein kaufmännischer Angestellter von einer Maschinenbaufirma zum Großhandel über, so ist diese Änderung anzugeben.

Ein gleichzeitiger Wechsel von Erwerbstätigkeit und Wirtschaftszweig gilt als eine Änderung, muß dort aber natürlich sowohl unter a) (rote Kästchen) als auch b) (schraffierte Kästchen) eingetragen werden. Wechsel in der Position eines Nicht-Erwerbstätigen, Erwerbstätigen und/oder im Wirtschaftszweig sind jedoch nur zu berücksichtigen, sofern der Befragte darin mindestens ein halbes Jahr verblieb.

Außerdem ist bei jeder solchen Änderung das Jahr anzugeben, in dem der Wechsel stattfand.

Ergeben sich bei einem Befragten mehr als vier Änderungen, so ist ein Einlegeblatt zu Frage 8a anzulegen. Dort sind alle Ordnungsangaben, Name des Haushaltsvorstandes, Gemeinde und Kreis einzutragen. Für den Befragten mit mehr als vier Änderungen sind außerdem die laufende Nummer im Haushalt, Geburtsjahr und Geschlecht zu wiederholen sowie die fünfte und jede weitere Änderung zu verschlüsseln. Diese Eintragungen sind in der gleichen Spalte zu machen, in der die Angaben über den Befragten auch im Erhebungsbogen eingetragen werden.

8b. Änderungen seit 1960 insgesamt?

Hier ist einfach die Gesamtzahl der zu Frage 8a aufgeführten Änderungen einzutragen, einschließlich der auf dem Einlegeblatt angegebenen. Hat sich seit 1960 nichts geändert, ist „00“ einzutragen.

9. Sind Sie gegenwärtig erwerbstätig?

Vgl. Erläuterungen zum Schlüssel.

Berichtszeitraum ist hier die Woche vom 18. – 24.4.1971.

Wurden in Frage 8a eine oder mehrere Änderungen in die Kästchen für Nicht-Erwerbstätige oder Erwerbstätige eingetragen, so müsste die Antwort zu Frage 9 mit der letzten eingetragenen Änderung dieser Art übereinstimmen. Wurde keine Änderung angegeben, so müsste die Antwort mit der zu Teil a in Frage 7 identisch sein.

10. Wo wohnten Sie 1960?

Vergleichsbasis für die Beantwortung dieser Frage ist der letzte Wohnort 1960. Wohnt der Befragte heute noch in der gleichen Gemeinde wie damals, so ist nur eine „1“ in das dafür vorgesehene Kästchen einzutragen und eine Klartextangabe erübrigt sich. Dies trifft auch zu, wenn der Befragte seit 1960 zwei oder mehrmals umgezogen ist, inzwischen aber wieder in die Gemeinde zurückkehrte, in der er 1960 zuletzt wohnte. Der Wohnort 1960 (Gemeinde und Kreis) ist im Klartext also nur dann anzugeben, wenn der Befragte gegenwärtig nicht mehr (oder nicht wieder) in derselben Gemeinde wohnt und eine „2“ ins Kästchen eingetragen wurde.

4. Fragen an bestimmte Personenkreise

11. Bei wem lebten Sie, als Sie 15 Jahre alt waren?

In den Fragen 11 bis 14 werden Angaben über die Eltern von allen Befragten verlangt, die 1920 und später geboren wurden.

Als Eltern gelten hier nicht nur die leiblichen Eltern, sondern ggf. auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern. Bei Befragten, die in diesem Alter zeitweise nicht im Elternhaus anwesend waren (z.B. Internatsschüler oder Kinder, die vorübergehend bei ihren Großeltern untergebracht waren), sind trotzdem alle Fragen für die Eltern zu beantworten. Nur bei Befragten, deren Eltern zu diesem Zeitpunkt schon verstorben waren oder die aus einem anderen Grund nicht

bei leiblichen, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern wohnten (z.B. Kinder in einem Waisenhaus), ist hier eine „4“ einzutragen und sofort zu Frage 15 überzugehen.

12. War Ihr Vater / Ihre Mutter erwerbstätig, als Sie 15 Jahre alt waren?

Die Fragen 12-14 sind für den eigenen Elternteil bzw. beide Eltern zu beantworten, bei denen der Befragte im Alter von 15 Jahren lebte.

Vgl. Erläuterungen zu Frage 11 (Eltern) und zum Schlüssel (Erwerbstätigkeit).

13. Welchen Schulabschluß hatte Ihr Vater / Ihre Mutter?

Vgl. Erläuterungen zu Frage 11 (Eltern) und 1a (Schulabschluß).

14. Hatte Ihr Vater / Ihre Mutter eine Lehre oder Anlernzeit von mindestens zwei Jahren abgeschlossen?

Vgl. Erläuterungen zu Frage 11 (Eltern) und 2 (Lehre).

15. Wenn Sie Ihre heutige berufliche Stellung mit der Ihres Vaters vergleichen, wie schätzen Sie sich ein?

Diese Frage richtet sich nur an erwerbstätige Personen.

Sie konnte nur so gestellt werden, daß bei ihrer Beantwortung unweigerlich subjektive Eindrücke mitspielen. Der Befragte sollte sich in seiner Antwort jedoch nicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage zu verschiedenen Zeitpunkten beziehen, sondern die berufliche Stellung seines Vaters mit der eigenen heutigen Stellung vergleichen – unabhängig von der allgemeinen Lage. Befragte aus vaterlosen Familien brauchen diese Frage nicht zu beantworten.

16. Waren Sie im Jahre 1950 erwerbstätig?

Diese Frage ist von allen Befragten zu beantworten, die 1936 und früher geboren wurden

Vgl. Erläuterungen zum Schlüssel.

Berichtszeitraum ist das Jahr 1950.

17. Waren Sie 1939 vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erwerbstätig?

Diese Frage ist von allen Befragten zu beantworten, die 1925 und früher geboren wurden

Vgl. Erläuterungen zum Schlüssel.

Berichtszeitraum ist das Jahr 1939. Für Zweifelsfälle gilt hier jedoch, daß die letzte zivile Tätigkeit (gleich ob erwerbstätig oder nicht) vor dem 1.9.1939 und nicht am Jahresende einzutragen ist.

Alle Personen, bei denen hier eine Eintragung gemacht ist, müssen auch Frage 16 beantwortet haben.

18. Waren Sie unmittelbar vor Ihrer Eheschließung erwerbstätig?

Die Fragen 18-20 richten sich nur an verheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen oder, anders ausgedrückt, an alle nicht ledigen Frauen. Eine Altersbegrenzung ist nicht gegeben. Bei mehrmals Verheirateten sind die Fragen 18 und 19 auf die letzte Ehe zu beziehen.

Vgl. Erläuterungen zum Schlüssel.

Berichtszeitraum ist hier das letzte halbe Jahr vor der Eheschließung. Frauen, die in dieser Zeit erwerbstätig waren, sollen die letzte vor ihrer Ehe ausgeübte Erwerbstätigkeit angeben. War eine Frau im letzten halben Jahr vor ihrer Eheschließung nicht erwerbstätig, so ist einfach „00“ einzutragen.

19a und b. Waren Sie unmittelbar nach Ihrer Eheschließung erwerbstätig?

Vgl. Erläuterungen zum Schlüssel.

Berichtszeitraum bei dieser Frage ist das erste halbe Jahr nach der Eheschließung. Als Erwerbstätige sind alle Frauen einzutragen, die nach ihrer Eheschließung in ihrer alten Stellung weiterarbeiteten oder eine neue Berufstätigkeit aufnahmen. Es ist die erste Erwerbstätigkeit anzugeben, die in diesem Zeitraum ausgeübt wurde. War eine Frau im ersten halben Jahr nach ihrer Eheschließung nicht erwerbstätig, so ist einfach „00“ einzutragen.

19c. Wieviele Jahre?

Dieser Teil der Frage ist nur von Personen zu beantworten, die zu Frage 19a und b eine Erwerbstätigkeit angegeben haben.

Die Gesamtdauer der Erwerbstätigkeit nach der Eheschließung soll nicht auf die bei Frage 19a

und b eingetragene erste Erwerbstätigkeit beschränkt bleiben. Vielmehr ist sie bis zu dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem zum ersten Male eine mehr als halbjährige Pause zwischen Niederlegung und Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit auftrat bzw. die Befragte endgültig aus dem Berufsleben ausschied – unabhängig davon, wie oft die berufliche Stellung vorher gewechselt wurde.

20. Sind oder waren Sie Kriegerwitwe?

Als Kriegerwitwen i.S. der Frage gelten alle Frauen, die z.Z. des Zweiten Weltkriegs verheiratet waren und deren Männer

- a) im Krieg gefallen,
- b) an den Folgend einer Verwundung oder in Gefangenschaft gestorben sind oder
- c) vermißt sind und/oder für tot erklärt wurden.

Bei allen Frauen, die zu diesem Personenkreis gehören, ist „ja = 2“ einzutragen – auch wenn eine Frau später wieder geheiratet hat.

21. Welche Erwerbstätigkeit hatte Ihr verstorbener bzw. geschiedener Mann?

Diese Frage ist von allen gegenwärtig geschiedenen und verwitweten Frauen zu beantworten, aber nicht von verheirateten und ledigen. Eine Altersbegrenzung ist nicht gegeben. War eine Frau mehrfach verheiratet und lebt gegenwärtig noch als Witwe oder Geschiedene, so ist die Frage auf den letzten Ehemann zu beziehen. Die Frage ist jedoch nicht zu beantworten, wenn eine verwitwete oder geschiedene Frau wieder geheiratet hat und diese Ehe noch besteht.

Vgl. Erläuterungen zum Schlüssel.

Es ist darauf zu achten, daß die letzte Erwerbstätigkeit angegeben wird, die der verstorbene bzw. geschiedene Ehemann zuletzt vor seinem Tode bzw. der Scheidung ausübte. Schlüsselzahlen für Nicht-Erwerbstätige oder Wehrpflichtige sind hier nicht zulässig. War der Ehemann nie erwerbstätig, so ist keine Eintragung zu machen. Wird unter a) jedoch eine Erwerbstätigkeit angegeben, dann muß unter b) auch der Wirtschaftszweig eingetragen werden, in den sie fiel.

##### 5. Auskunftsperson

Zum Schluß des Interviews ist vom Zähler zu kennzeichnen, von welcher Person im Haushalt die Angaben in jeder Spalte gemacht wurden. Die entsprechende laufende Nummer der Aus-

kunftsperson ist in die dafür vorgesehenen Kästchen einzutragen. Diese Eintragung ist auch zu machen, wenn die Auskünfte aus erster Hand, also von der im Kopf genannten Person selbst stammen.